

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Abdruck des von Ihr. Römisch. Kayserl. Majest. an Se. Königl. Majest. von Großbritannien und des Hrn. Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. abgelassenen Conservatorii, zu Vornehmung der Execution in Mecklenburg/ de dato Wien/ den 22 Oct. 1718. Ingleichen Eines andern Kayserl. Rescripts an höchst-gedachte Herren Conservatores, vom 7 Jan. 1719. Und anderer mehr

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], im Jahr 1719

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863323383>

Druck Freier  Zugang





D. 65.

~~M. 1059~~¹⁰

Abdruck
 des
 von Ehr. Römisch. Kayserl. Majest.
 an
 Se. Königl. Majest. von Groß-
 Brittanien
 und
 des Hrn. Herzogs von Braun-
 schweig-Wolfenbüttel Durchl.
 abgelassenen
**CONSERVA-
 TORII,**

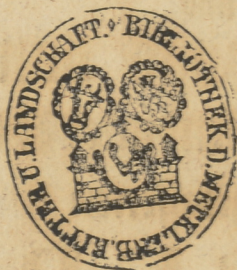
zu Vornehmung der Execution in Mecklen-
 burg/ de dato Wien/ den 22 Oct. 1718.

Ingleichen

Eines andern Kayserl. Rescripts an höchst-gedachte
 Herren Conservatores, vom 7 Jan. 1719.

Und anderer mehr.

Gedruckt im Jahr 1719.





I.

WIR CARL der
 Sechste / von Gottes Gnaden /
 erwählter Römischer
 Kayser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs / in
 Germanien / zu Hispanien / Hungarn /
 Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien
 ꝛc. König / Erb-Herzog zu Oesterreich /
 Herzog zu Burgund / Steyer /
 A 2 Kärn-

Kärnten/ Crain und Bürtenberg/ Graf
zu Habsburg und Tyrol ꝛc.

Durchlauchtigster / Großmächtigster
Fürst/ besonders lieber Freund / Oheim und
Bruder / auch Durchlauchtigster/ Hochge-
bohrner / lieber Oheim und Fürst.

W. Ibd. Ibd. wird auffer allen Zweifel vorhin als Reichs- und
Cranßkündig zum Überfluß bekind seyn/ mit was ungemeynen
Beschwerden und Unterdrückungen des Herzogs zu Mecklenburg-
Schwerin Ibd gegen Dero Ritter- und Landschaft/durch Einführ-
und Überziehung derselben Güter und Unterthanen mit frembder
Miltiz/ Gefangennehmung derer Adeltichen Persohnen/ und sonst
in vieler unverantwortlichen Menge verfare / und davon durch
Unsere wiederholte gnädigst und ernstliche Ermahnungen in keine
Weise sich abwendig machen/ sondern wohl gar in einem von Dero-
selben sub dato den 3 Septembr. a. c. an Ritter- und Landschaften
verlassenen Patent ohne Scheu auff die Assistance anderer provo-
cire/ und des festen Vorsazes zu seyn/ sich verlanthen lassen / es koste
was es wolle / seines Landes Regalia, unter einem zweydeutigem
Worte rechtlich zu verthendigen.

Wenn Wir nun all solch bey Uns von der Ritterschafft mit
allen Umständen geklagtes / und an sich/ jedermänniglich in dem
Krieg kündiges/ ungerichtetes und unverantwortliches Verfahren/
insonderheit auch / die unausfegliche bezeigende Aufferachtsehung
Unserer zu Rettung dieser äussersten bedrängten Ritterschafft/ aus
allerhöchstem Kayserlichem Amt erlassenen / in allen Rechten und
heyl-

heylsahmen Reichs-Satzungen / und Ordnungen gegründeten Kayserlichen Verordnungen / von solcher Wichtigkeit und gefährlichen Folge / mithin dergestalt beschaffen gefunden / daß / wenn anders diese Fürstl. Reichs-Lande nicht völlig zu Grunde gerichtet / und dem Erarb und Reich gänzlich inutil gemacht / auch noch Recht und Gerechtigkeit in dem Reich gefunden werden wolte / diesen von einem Landes-Fürsten gegen seine Unterthanen zufügenden / zu beyderseits gänzlichem Ruin erreichenden / unerhörten Bedrängnissen / alles Ernstes / mit ferner zweitem Ernst und nachdrücklichen Reichs-Constitutions-mässigen Hülffs-Mitteln abgeholfen werden müste: Und weilten Wir denn hiebevorn allbereit wegen eines von dieses Herzogs Ebd. der Stadt Rostock abgedrungenen und von Uns für null und nichtig erklärten Vergleiches Unser Kayserl. Conservatorium wohlbedächtlich aufgetragen haben; So können Wir auch in diesen bey Uns von mehrerwehnter Ritter-schafft eingelangten Klagen keinen längern Anstand nehmen / sondern wollen Ew. des Königs in Engelland Liebden / als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg / und denn des Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Ebd. hiemit zu Conservatoren dieser höchst gedrengten Ritter-schafft / bestellet / und Selbe ersuchet haben / daß Sie in Krafft Unsers Ihnen hiedurch ertheilenden vollkommenen Kayserlichen Gewalts / alsofort und ohne weiteren Anstand mit genugsamer Erarb-Militz in die Mecklenburgische Lande / und zwar zu zorderst / da es möglich / in obbemeldter Stadt Rostock zu Beybehaltung des Derselben zustehenden Juris Præsidii, auch zu desto mehrerer Sicherheit des Erarbes / einrücken / und diese Stadt damit nothdürfftig / auch allein / folglich mit Ausschaffung anderer darin befindl. Soldaten besetzen / und da hienächst Ew. Ebd. Ebd. befinden solten / daß sothane Dero Militz zur Errichtung des Zwecks nicht zutänglich wäre / nach Anseitung der Executions-Ordnung von A. 1555. §. 62 seqq. autoritate nostra Cælarea von denen benachbahrten Ober-Sächsisch- und Nieder-Rheinischen Westphälischen Erarbes /

A 3

mehrer

mehrere Crayß-Völcker / zu welchem Ende Wir Ew. Ebd. Ebd. an
 nurbesagte beyde Crayße Unsere Kayserl. Auxiliatoria in Ori-
 ginal, um sich derer samt oder sonders gebrauchen zu können / samt de-
 ren Copeyen / zu Ihrer Nachricht hiebey schliessen / abfordern. Als
 wollen Ew. Ebd. Ebd. in Krafft desselben (1) in genere die verhan-
 dene Landes-Verträge / fürnemlich den Asserurations-Revers
 vom 23 Febr. 1621. imgleichen den Schwerinschen Recels vom 16
 Julii 1701. und die darauff gegründete Kayserl. Judicata und ande-
 re Verordnungen / bis auff Unsere weitere Kayserl. Resolution ge-
 bührend handhaben / und zur Execution bringen. Hiernächst (2) in
 specie die übrige in denen Mecklenburgischen Landen verhandene
 Ruffen zu ebenmäßigen Auszuge anhalten / danebenst des Herzogs
 Ebd. der daselbst auch sonst im Nieder-Sächsischen Crayß vorha-
 benden Werbungs halber Inhalt thun / imgleichen die übermäßi-
 gen Contributionen / nebst der neuerlichen Schwerinschen Kriegs-
 Cassa abstellen / dagegen den Rostockischen Land-Kasten auff vorigen
 Fuß setzen / und dahin gehörige Gelder verschaffen / hierüber denen
 vorhero ausser Landes zu Raseburg auch sonst sich ansshaltenden
 Landes bestellten / und andern von der Ritterschafft insonderheit de-
 nen vorhin arrestirten Vieren / imgleichen der nacher Wißmar ge-
 flüchteten Wittwen Hedvvig Lucien von Negendanck, auch de-
 ren Sohn nebst dessen Liberation aus dem Arreste, da selbige nicht
 allbereits erfolgt / vollkommene Securität und Freyheit leisten und
 selbige dabey allerseits festiglich erhalten ; Immassen wegen ange-
 führter Special-Puncten / als der Milice / Werbung / Contribu-
 tion, Landes-Kastens / und desjenigen was hieraus erwachsen / obge-
 dachten Revers und Recels, als instrumenta publica, auch au-
 toritate Cæsarea confirmata, an sich selbst den gestalt beschaffen /
 daß darauff ohne vorhergehende Cognition und Erkantniß also
 vielmehr / nach denen hierüber zugleich von Uns folgenden / vielen /
 und des Herzogs Ebd. gnüglich bekandten Verordnungen / ohne
 weitere Communication und Frist-Verstattungen zur Execu-
 tion

tion geschritten/ und selbige/ zumahlen bey denen allhie vorkommenden ganz besondern Umständen wohl befördert werden mag. Zu welchem Ende Wir Ew. Ebd. Ebd. bemeldte Lands-Verträge / und darunter fürnemlich den Asssecuration-Revers vom 23 Febr. Ao. 1621. Imgleichen den Schwerinischen Reces vom 16 Jul. Ao. 1701. und die Kayserl. Confirmationes vom 17 Febr. 1626. und vom 2 Jun. 1702. Wie auch die von Uns ergangene Kayserl. Verordnungen/ und zwar in Specie, in puncto contributionis Unser Reichs-Hoffrathl. Conclusum vom 4 Sept. Ao. 1716. Sodenn in puncto des Landes- Kastens Unsere Kayserl. Paritoriam vom 24 Sept. 1714. und deren Extensionen/ vom 9 Mart. 1715. hiemit in Copia beyschliessen. Was aber die Illiquida. insonderheit die vor und nach dem Auszuge derer Russen veruhrsachte Schaden / imgleichen sonst vorhin wieder den angezogenen Recessum abgefoderte und in die Krieges-Cassa gezogene Contributiones, ferner die Dimissionen, derer von dem Herzog gesetzten Landes bestellten/ und Wieder-Einsetzungen derer vorigen / auch Veranstaltung des Land-Tages betrifft / wollen Ew. Ebd. Ebd. in Krafft Unserer Ihnen in Ansehung deren kundbahren Connexitat in re praesenti hiemit auftragenden Kayserl. Commission, und dazu weiter ertheilenden Kayserl. Gewalts/ die Untersuch- und Berechnung/ durch Ihre Subdelegirte in Rostock oder sonst an einem bequemen Ort in Mecklenburg/ gebührend veranstalten und beschleunigen lassen / sodenn an Uns / die hierüber gehaltene Protocolla nebst denen dazu gehörigen Acten, mit Beysetzung Dero rathlichen Gutachtens zu Unserer weiteren Kayserlichen Verordnung einschicken / zu Behueff dessen Ew. Ebd. Ebd. zuforderst die Ritterschafft / und übrige Interessenten dahin anzuweisen haben / daß sie von Puncten zu Puncten/ Ihre habende Liquidationes, und andere rechtliche Nothdurfft und zwar bey jedem Punct absonderlich/ auch schließlich/ deutlich und kürzlich in Schrifften verassen/ und bey solch Unserer Kayserl. Commission einreichen sollen. Was sonst die vorhin ar-

restir-

reſtirte vier von der Ritterschafft betrifft / thun Wir Krafft Unſers Allergnädigſten Kayſerlichen Amts / den von Ihnen abgenom-
menen Eyd hiemit relaxiren und die dabey verſchriebene Hypothec
hintwieder gänglich caſſiren / und auffheben / und Ew. Ebd. Ebd. zu-
gleich in Originali und Copia , was Wir an des Herzogs zu Meck-
lenburg-Schwerin Ebd. unter heutigem dato verfaſſen laſſen / mit
der Erinnerung hiebey ſchließen / daß Ew. Ebd. Ebd. bey Einrückung
der Miliz in die Mecklenburgiſche Lande / daſſelbe alſoſort in Ori-
ginali nebst gegenwärtigen Unſeren Ihnen auftragendem Con-
ſervatorio , und Unterſuchungs Commiſſion inſinuiren und zu-
ſtellen laſſen. Das gereicht Uns von Ew. Ebd. Ebd. zu danckneh-
migen Gefallen / und Wir verbleiben Derofelben reſpective mit
freund- / Dheim- und Brüderlichem Willen / Liebe und allem Gu-
ten beſtändig und wohl bengethan. Gegeben in Unſerer Stadt
Wien den 22 Octobr. 1717. Unſerer Reiche des Römischen im
ſiebden / des Hispaniſchen im funffzehenden / des Hungariſchen und
Böheimiſchen auch im ſiebden Jahren

Carl.

Vt. Fridrich Ludwig, Graf
von Singendorff.

*Ad Mandatum Sac. Caes. Majeſt.
proprium.*

Frantz Willdrich Meſhenger.

II. Wir.

II.

Wir **CARL** Tit. Ew. Rbd. Rbd. wird vorhin noch guter massen erinnerlich seyn/ was massen/ und aus was erheblichen Uhrsachen/ wir Uns bewogen befunden/ Ihnen beyden / und zwar Ew. des Königs in Engelland Rbd. als auch Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg/ wegen des von dem Herzogen von Mecklenburg/ wider seine Ritter- und Landschafft so viele Jahre und mit Veracht- und Beyseitsetzung aller Unserer Krafft tragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts/ in denen Rechten und heylsahmen Reichs- Satz- und Ordnungen fest gestellten Verordnungen/ continuirten/ von einem Fürsten des Reichs nicht so leicht bezeugten harten Verfahrens/ Unser Kayserlichen Conservatorium auffzutragen/ und denn dieselbe sowohl wegen der gesamten Ritter- und Landschafft/ als auch in specie der Stadt Rostock die ohneinstellige Execution vorzunehmen/ nebst beyenschliessung zweyer an den Herzog gestellten Intimations-Schreiben unterm dato den 22 Octobr. 1717 freund-brüderlich und gnädigst gesonnen haben. Nun hätten Wir zwar nicht anderst vermuthet / als daß dieser Fürst des Reichs unsere bisherige Langmuht dermahleins in schuldigste Erwegung gezogen / und von denen unerhörten

B

hörten Bedrängnissen / gegen seine eigene Untertthanen abgestanden / mithin obgedachten Unsern allergerechtesten Kayserlichen Verordnungen / wie es einem Fürsten des Reichs oblieget / endliche Erfüllung würde geleistet haben: Es ist aber derselbe in dem bisherigen Ungehorsam gegen Uns / als des Reichs allerhöchstem Oberhaupt / nicht nur ein als andern Weges verblieben / und mit neuen weit ärgern Gewalthaten gegen seine Ritter- und Landschaft / wie Graß- und Reichs-kündig ist / fortgeschritten / und dadurch verursacht / daß ein grosser Theil des Adels / welche den eyndlichen Revers zu unterschreiben sich gewegert / Ihre Güter zu Sicherstellung Ihrer Persohnen verlassen / und in das erbarmungswürdige Exilium sich zu begeben gezwungen worden / sondern es hat auch dieser Fürst keinen Scheu getragen / Unsere Eingang gedachte aus Reichs väterlicher Sorge und Enfer / zu Vollenziehung der Gottgeliebten Justice , an Ew. Ebd. Ebd. erlassene Verordnung / durch vermeyntliche und irrige Bewegungs-Ursachen zu eludiren / das gesammte Reich auch ein und andern Stand desselben ins besondere gegen Uns zu animiren / sich in militärische Verfassung / und zu dem Ende Einbehaltung auswärtiger Völcker auff des Reichs Boden / mehr und mehr zu besetzen / ja so gar in seinem an Uns selbst / unterm 5 Februarii lezt-vorigen Jahrs gestellten Schreiben / solche Worte einfließen zu lassen /

sen / wodurch er sich wider alle fundbahre Fundamental Reichs = Gesetze eine uneingeschränkte Independence und Exemption von Unserer Kaiserlichen Jurisdiction zur völligen Zerrütt- und Verfallung der heylsahmen Justice, und dem Heil. Römischen Reich sich zueignen wollen / daß Wir also bey solcher / nun so geraume Jahr anhaltenden und immer höher hinaus zu führen anscheinenden Widersetzlichkeit und Unterdrückung so vieler Adelichen und andern Persohnen bey Gott und der wehrten Posterität nicht verantworten könnten / wenn wir nicht alle Kräfte dahin anzuwenden trachten solten / damit der vor Augen stehende vollkommene Untergang dieser ansehnlichen Reichs Fürstenthümer und Landen verhütet werde. Solch allem nach denn Wir zu Ew. Ebd. Ebd. als vornehmen Säulen und Ständen des Reichs das feste und frennd-brüderliche / und gnädigste Vertrauen setzen / wollen Sie auch hiemit auff das nachdrucklichste ermahnet haben / nunmehr in Conformität Unserer Ihnen obgedachter massen am 22 Octobris 1717 auffgetragenen Commission, in Liquidis die Execution, in illiquidis aber die angeordnete Untersuchung zu befördern / wobey wir denn auch solche Unsere Executions Commission darauff hiedurch ausdrücklich extendiren / daß Krafft derselben denenjenigen / so wegen verweigerter Subscription des endlichen Reverses die Güter abgenommen worden / gleicher-

Umgestalten dazu wieder verholffen werde. Und
wir verbleiben zc. zc. Wien den 7 Januarii 1719.

III.

Extract-Schreibens des Herzogs von
Mecklenburg an des Königs in Preussen Majest.
vom 11 Jan. 1719.

AUf meinem zu Wien subsistirendē Gesandten wird
mir bereits die vorläuffige Nachricht gegeben/
daß ohne meine Erklärung und schlechter Dings mich
allen und jeden in dieser Sachen ergangenen / mir noch
diese Stunde ganz unerhörter Weise nicht communi-
cirten Verordnungen zu submittiren und solches durch
reele Bewerckstellung zu zeigen / der Torrent der
wider mich dort intendirenden Gefährlichkeit schwer-
lich werde zu evitiren seyn ; So wird mir auch noch
ferner die zuverlässige Nachricht gegeben / daß der Kö-
nigl. Pohlnische und Churfürstl. Sächsische Feld-Mar-
schall/ Graff von Flemming/ zu Wien auff die schleuni-
ge ins Wercksetzung der wider mich vorhabenden Exe-
cution aus verschiedenen Jhro Königl. Majest. nicht
unbekandten Ursachen gar starck andringe / und es da-
hin zu bringen trachte / daß bey bekandter gegenwärti-
gen Inactivität des Reichs-Convents Jhr. Kaiserl.
Majest. wegen dieser Sache eine extra Collegiats-De-
libera-

liberation mit dem Churfürstl. Collegio anstellen und darin wider mich höchst-gefährl. Measures genommen und beschloffen werden mögen ꝛc.

IV.

Antwort

Sr. Königl. Majestät

vom 16 Jan. 1719.

Durchl.

S W. Durchl. Freundvetterliches Schreiben vom
 11 dieses / wie auch das vorhergehende habe ich
 erhalten / und daraus derselben ige Meinung und
 Verlangen wegen derer mit ihrem Adel habenden
 Streitigkeiten ersehen : Es ist nun wohl gewiß / daß
 diese Sache jeko von allen Seiten nicht wenig gefähr-
 lich aussiehet / und daß die unglückliche Suiten, welche
 ich Ew. Durchl. schon vorlängst davon gesagt / nun-
 mehro als gar zu gewiß bald eintreffen werden / wofür-
 ne sie denenselben nicht bald durch vernünfftige und
 moderate Consilia aus dem Wege gehen / daß Ew.
 Durchl. dieserwegen eine unparthenische Commission
 bey Ihr. Kayserl. Majest. suchen. Da wünsch ich von
 B 3 Herz

Herzen / daß sie darin reussiren mögen / und lasse ich
 auch dieses ihr Verlangen zu Wien auff's beste secundi-
 ren ; Jedoch mach ich mir gar keine Hoffnung / daß
 man Ew. Durchl. darinnen willfahren werde / welches
 gleichwohl / wann dieselben eher Ansuchen deswegen
 gethan / so gar schwer nicht möchte zu erhalten gewe-
 sen seyn. Jedo aber will man zu Wien von Ew.
 Durchl. eine absolute Partition haben / und sind allen-
 falls / und wann dieselbe nicht erfolgen solte / schon
 die Anstalten gemacht / Ew. Fürstl. Durchl. mit Force
 dahin zu constringiren / welches wenn es dazu kom-
 men solte / Deroselben sehr schwer / und gegen ihre
 Unterthanen selbst nicht wenig verkleinerlich fallen
 wird. Ew. Durchl. haben gewiß grosse Uhrsach sol-
 ches zu verhüten / wozu ich aber kein ander Mittel se-
 he / als daß dieselbe zu Besänfftigung des Kaisers je
 eher je lieber zum wenigsten einige demselben wolgefäl-
 lige Demarchen thun / wozu denn meines Bedün-
 ckens am convenablesten seyn würde / wenn sie
 zuorderst Dero Adlichen Unterthanen die denen-
 selben abgenommene Güter wieder einräumeten / auch
 die Contributiones auff ein solch Quantum mo-
 derirten und herunter setzten / welches dem Lande er-
 trüglich seyn / und wobey der Adel subsistiren und
 sein nöhtiges Auskommen haben könnte. Solte nun
 gleich Ew. Durchl. bey solcher Einrichtung nicht so
 viel Troupen / wie sie bishero gehabt / unterhalten
 kön-

können / so müßten sie die übrigen lieber Thro Majestät dem Kayser selbst offeriren / und würde dabey vielleicht noch eine oder andere avantageuse Condition für Ew. Durchl. zu bedingen seyn / an statt daß diese Leute Ew. Durchl. im Lande iho doch zu nichts nütze seyn. Ew. Durchl. wollen diesen meinen redlich gemeynnten Vorschlag weiter bey sich reifflich überlegen / auch versichert seyn / daß ich hierinn eine sincere Intention für Sie habe / aber nicht sehe / wie sie anders als auff diese Weise für einem Ihr bevorstehendem grossen Unglück sich präserviren können. Und Ich verbleibe Ew. Durchl. freundwilliger Better.

J. W.

Ilgen.

Berlin
den 16 Januarii.
1719.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





85 (13) 50

dem Churfürstl. Collegio anstellen und
nich höchst-gefährl. Mesures genommen
n werden mögen 2c.

IV.

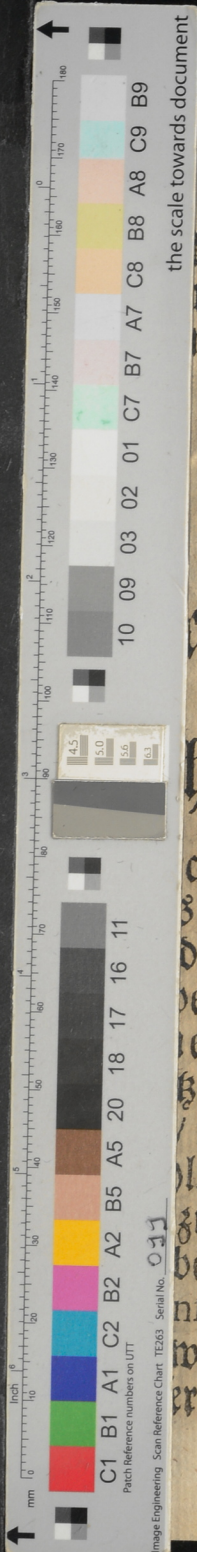
Antwort

erl. Königl. Majestät

vom 16 Jan. 1719.

hl.

hl. Freundvetterliches Schreiben vom
8 / wie auch das vorhergehende habe ich
d daraus derselben ihige Meinung und
wegen derer mit ihrem Adel habenden
ersehen : Es ist nun wohl gewiß / daß
so von allen Seiten nicht wenig gefähr-
/ und daß die unglückliche Suiten, welche
hl. schon vorlängst davon gesagt / nun-
zu gewiß bald eintreffen werden / wofür-
ben nicht bald durch vernünftige und
nfilia aus dem Wege gehen / daß Ew.
wegen eine imparthenische Commission
erl. Majest. suchen. Da wünsch ich von
B 3 Herz



the scale towards document